



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.12.2015
COM(2015) 659 final

2015/0300 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss
zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union
zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste
und Informationsgesellschaft)
des EWR-Abkommens
(Ultrabreitband)**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit und Homogenität im Binnenmarkt muss der Gemeinsame EWR-Ausschuss alle einschlägigen EU-Rechtsakte so bald wie möglich nach ihrem Erlass in das EWR-Abkommen aufnehmen.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Mit dem (im Anhang zu dem vorgeschlagenen Ratsbeschluss beigefügten) Entwurf für einen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses soll Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens durch die Aufnahme des Durchführungsbeschlusses 2014/702/EU der Kommission vom Oktober 2014¹ (zur Änderung der Entscheidung 2007/131/EG vom Februar 2007² über die Gestattung der harmonisierten Funkfrequenznutzung für Ultrabreitbandgeräte in der Gemeinschaft) in das EWR-Abkommen geändert werden.

Begründung der beantragten Anpassung und der vorgeschlagenen Lösung

Rechtsakt:

Durchführungsbeschluss 2014/702/EU der Kommission vom 7. Oktober 2014 zur Änderung der Entscheidung 2007/131/EG über die Gestattung der harmonisierten Funkfrequenznutzung für Ultrabreitbandgeräte in der Gemeinschaft.

Einschlägige Bestimmungen:

Verpflichtung zur Gestattung der Nutzung des Funkfrequenzbereichs 6,0 bis 8,5 GHz für Geräte, die die Ultrabreitbandtechniken (UWB) verwenden an Bord von Flugzeugen (Anhang, Ziffer 4).

Begründung und vorgeschlagene Lösung:

Die Nutzung von UWB an Bord von Flugzeugen könnte in und um Flughäfen zu funktechnischen Störungen der Funkverbindungen von Mobilfunkbetreibern führen. Diese Auswirkungen wurden in einem Bericht 2012 des Ausschusses für elektronische Kommunikation (ECC) der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT)³ beschrieben und sind derzeit Gegenstand einer eingehenden Analyse und Bewertung der ECC–Arbeitsgruppe zu Spectrum Engineering – Geräte mit geringer Reichweite (SE 24). Derzeit wird angestrebt die Arbeiten in der Arbeitsgruppe zu dieser Frage im ersten Quartal 2016 abzuschließen⁴.

¹ ABl. L 293 vom 9.10.2014, S. 48.

² ABl. L 55 vom 23.2.2007, S. 33.

³ ECC-Bericht 175, *Co-existence study considering UWB applications inside aircraft and existing radio services in the frequency bands from 3.1 GHz to 4.8 GHz and from 6.0 GHz to 8.5 GHz*, abrufbar unter <http://www.erodochb.dk/Docs/doc98/official/pdf/ECCREP175.PDF>.

⁴ Arbeitsplan der SE24 Punkt 55, abrufbar unter http://eccwp.cept.org/WI_Detail.aspx?wiid=477.

Die Dichte von Funkverbindungen in der Nähe von Flughäfen in Island und in Norwegen und die Intensität ihrer Nutzung sind höher als in der EU. Daher ist eine Ausnahme für den Frequenzbereich 6,0-8,5 GHz erforderlich, um das Auftreten funktechnischer Störungen der Funkverbindungen von Mobilfunkbetreibern zu vermeiden. Folgende Anpassung wird in den Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses aufgenommen:

„Island und Norwegen werden von der Verpflichtung zur Gestattung der Nutzung des Frequenzbands 6,0 – 8,5 GHz durch Ultrabreitbandgeräte an Bord von Flugzeugen befreit“.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt zu solchen Beschlüssen wird nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates⁵ mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen auf Vorschlag der Kommission vom Rat festgelegt.

Die Kommission legt dem Rat den Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Annahme als Standpunkt der Union vor. Die Kommission hofft, ihn baldmöglichst dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterbreiten zu können.

⁵

ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss
zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union
zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste
und Informationsgesellschaft)
des EWR-Abkommens
(Ultrabreitband)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum¹, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens beschließen.
- (3) Der Durchführungsbeschluss 2014/702/EU² der Kommission ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen. Die Dichte von Funkverbindungen in der Nähe von Flughäfen in Island und in Norwegen und die Intensität ihrer Nutzung sind höher als in der EU. um das Auftreten funktechnischer Störungen der Funkverbindungen von Mobilfunkbetreibern zu vermeiden zu vermeiden, sollten Island und Norwegen von der Verpflichtung zur Gestattung der Nutzung des Frequenzbands 6.0 – 8.5 GHz durch Ultrabreitbandgeräte an Bord von Flugzeugen befreit werden.
- (4) Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Der Standpunkt der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss sollte daher auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

¹ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

² Durchführungsbeschluss 2014/702/EU der Kommission vom 7. Oktober 2014 zur Änderung der Entscheidung 2007/131/EG vom Februar 2007 über die Gestattung der harmonisierten Funkfrequenznutzung für Ultrabreitbandgeräte in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 9.10.2014, S. 48).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.12.2015
COM(2015) 659 final

ANNEX 1

ANHÄNGE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../2015
vom
zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste
und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss
zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union
zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste
und Informationsgesellschaft)
des EWR-Abkommens
(Ultrabreitband)

DE

DE

ANHANG

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../2015 vom zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss 2014/702/EG der Kommission vom 7. Oktober 2014¹ zur Änderung der Entscheidung 2007/131/EG vom Februar 2007² über die Gestattung der harmonisierten Funkfrequenznutzung für Ultrabreitbandgeräte in der Gemeinschaft ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XXI des EWR-Abkommens wird Nummer 5cw (Entscheidung 2007/131/EG der Kommission) wie folgt geändert:

1. Folgender Text wird angefügt:

„Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:
Island und Norwegen werden von der Verpflichtung zur Gestattung der Nutzung des Frequenzbereichs 6.0 – 8.5 GHz durch Ultrabreitbandgeräte an Bord von Flugzeugen befreit.“
2. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„- 32014 D 0702: Durchführungsbeschluss 2014/702/EU der Kommission vom 7. Oktober 2014 (ABl. L 293 vom 9.10.2014, S. 48)“

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses 2014/702/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

¹ ABl. L 293 vom 9.10.2014, S. 48.

² ABl. L 55 vom 23.2.2007, S. 33.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen³.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
[...]*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
[...]*

³ [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]